



# Satzung

## des

Förderkreis Stamm Wehebachthaler e.V.  
deutsche pfadfinderschaft sankt georg



### Inhalt

§1 Name . Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§2 Zweck des Vereins .....	2
§3 Mittel des Vereins .....	2
§4 Mitgliedschaft.....	2
§5 Organe .....	3
§6 Der Vorstand .....	3
§7 Kassenprüfer .....	3
§8 Mitgliederversammlung .....	3
§9 Satzungsänderungen .....	4
§10 Vermögensauswertung bei Auflösung .....	4
§11 Inkrafttreten .....	5



## **Name . Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins ist: "Förderkreis der DPSG – Stamm Wehebachthaler e.V."  
Sein Sitz ist Stolberg - Schevenhütte.  
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung im Rahmen der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Wehebachthaler, Stolberg – Schevenhütte und die Unterstützung von Entwicklungsprojekten
- (3) Seine Aufgaben hierbei sind die organisatorische Unterstützung der Stammesleitung bei ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben durch Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen und zur Verfügung stehenden Mittel und Einrichtungen.

## **§3 Mittel des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigem Ersatz notwendiger Auslagen- weder eine Vergütung, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf' keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlicher Beitrittserklärung beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit dem positiven Entscheid des Vorstandes wirksam.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und des Stammes Wehebachthaler Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Stolberg-Schevenhütte teilzunehmen
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- (4) Es wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (5) Mitglieder des DPSG - Stamm Wehebachthaler sind beitragsfrei.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben auch nach ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Rechte am Vereinsvermögen; auch dann nicht, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben.
- (7) Die Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.



- (8) Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, und zwar spätestens 6 Wochen vor dem 30.6. des betreffenden Jahres.  
Ein Mitglied des Vereins kann durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Verein schädigt. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluß unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

## §5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## §6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
c) einem Vorsitzenden  
d) zwei gleichberechtigte stellvertretenden Vorsitzenden  
e) dem Kassierer.  
Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (2) Der Vorsitzende des Vereins ist immer ein Vorstandsmitglied des Pfadfinderstammes Wehebachthaler der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg.
- (3) Der Kassierer und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. Die Bestellung des Kassierers ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit widerruflich. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

## §7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Überprüfung der Kasse ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Über das Ergebnis ist ein Kassenbericht anzufertigen. Die Kassenprüfer unterschreiben den Bericht. Die Wahl erfolgt jährlich.

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes wenigstens einmal im Jahr, wenn möglich in Verbindung mit dem Stammesvorstand.  
Im Übrigen wird eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragt.



- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens sechs Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge der Mitglieder sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Bei Antrag auch nur eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist dem Antrag stattzugeben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  
die Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte der Vorstandsmitglieder des Pfadfinderstammes Wehebachthaler der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg,  
f) der Wahl der zwei gleichberechtigte stellvertretenden Vorsitzenden  
g) die Wahl des Kassierers,  
h) die Wahl der Kassenprüfer,  
i) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,  
j) die Verwendung der Überschüsse bzw. die Deckung eines Fehlbetrages,  
k) die Festlegung der Beitragshöhe,  
l) die Entlastung des Vorstandes,  
m) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.  
n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.  
Für besondere Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden.

## §9 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss über die Auflösung oder einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## §10 Vermögensauswertung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das "Landesamt St. Georg e.V., Grenzmark Aachen", das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## **§11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 01.07.1992 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde am 01.10.1992 durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 03.02.1993 durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Die beschlossene Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Verein wurde mit vorstehender Satzung am 10.03.1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschweiler unter VR 557 eingetragen.

Die Satzung wurde am 30.01.2003 durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Stolberg - Schevenhütte, im Februar 2003